Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 12 (1904)

Heft: 10

Rubrik: Nachrichten aus der Krankenpflege

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nachrichten aus der Krankenpflege

Die „Nachrichten aus der Krankenpflege" erscheinen am 15. jeden Monats. Korrespondenzen und Beiträge werden je bis zum 1. des Monats erbeten an die Adresse: Vorsteherin der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule, Lindenhofspital, Bern.

Das neue Reglement der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern.

Das Reglement der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule Bern, das kürzlich einer Revision unterworfen wurde, ist soeben erschienen. Wir wollen nachstehend einige Punkte hervorheben, in welchen es vom frühern abweicht.

Die Anmeldungsgesuche sind von nun an nicht mehr an den Präsidenten der Schule, sondern an die Vorsteherin zu richten, von der auch das Formular für ärztliches Zeugnis und Verpflichtungsschein zu beziehen ist.

Mit Ausnahme der Bescheinigung über Handlungsfähigkeit, die im neuen Reglement wegfällt, sind die zur Anmeldung nötigen Papiere die gleichen geblieben und bestehen für die ordentlichen Schülerinnen aus: Geburtsschein, Verpflichtungsschein, Arztzeugnis, amtlichem Leumundszeugnis, Lebensbeschreibung, Impfzeugnis und Schulzeugnis; für die Externen aus: Geburtsschein, Arztzeugnis, Lebensbeschreibung und Leumundszeugnis

Die Kleiderfrage ist etwas vereinfacht worden; während früher für sechs Monate fünf Kleider vorgeschrieben waren, werden nun für ein Jahr nur vier verlangt; dabei möchten wir bemerken, daß es gut ist, sich an die vorgeschriebene Zahl zu halten, da die Schülerinnen während des ersten Lernjahres die Dienstkleider von der Schule erhalten. Für die externen Schülerinnen gilt nur die Vorschrift, während der Dienstzeit einfache, waschbare Kleider zu tragen.

Die Lernzeit der ordentlichen Schülerinnen dauert nunmehr zwei Jahre, wovon ein Jahr auf den theoretischen und praktischen Unterrichtskurs in Bern und ein Jahr auf die praktische Ausbildungszeit in Spitälern fallen. Nach Abschluß des ersten Jahres haben die Schülerinnen sich der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen und treten dann in ein Anstellungsverhältnis zur Schule, wonach sie dem Bedürfnis und den Fähigkeiten entsprechend in Spital- oder andern Pflegen verwendet werden. Für die Externen dauert der Schulkurs wie bis dahin sechs Monate, nur teilen sie nun mit den Ordentlichen die Arbeiten in Lingerie und Küche; sie können sich auch, so weit der Raum reicht, dem gemeinsamen Haushalt der Schule anschließen, andernfalls ist ihnen die Vorsteherin bei der Wahl eines Pensionsortes behülflich.

Das Schulgeld ist von Fr. 250 für die ordentlichen Schülerinnen auf Fr. 180 reduziert worden, während es für die Externen wie bisher Fr. 200 beträgt.

Eine neue Bestimmung ist getroffen worden über die Verwendung von Geldgeschenken, die einzelnen Schülerinnen etwa von Patienten zufließen. Es besteht hierfür eine Schülerinnenkasse, aus welcher Auslagen bei geselligen Anlässen (Ausflüge, Konzert oder Theater) gedeckt, oder durch Krankheit oder andere Unglücksfälle in Not geratene Schülerinnen unterstützt werden sollen.

Nach Abschluß der zweijährigen Lernzeit erhalten die Schülerinnen ein Diplom und können von diesem Zeitpunkt an nach ihrem freien Ermessen den Beruf ausüben; sie haben nur die Verpflichtung, jede Adreßänderung anzuzeigen und sich im Kriegsfall dem Roten Kreuz für die Krankenpflege in den Armeespitälern zur Verfügung zu stellen. Pflegerinnen, die auch nach dem Austritt aus der Schule mit dieser in engerer Verbindung zu bleiben wünschen, können dies durch Anschluß an das Stellenvermittlungsbureau für Privatpflege erreichen, oder das Schulkomitee kann sie auf Grund eines je für ein Jahr geltenden Vertrages direkt in seine Dienste nehmen. Haben sie während vier Jahren ununterbrochen auf Grund solcher Anstellungsverträge in zufriedenstellender Weise für die RotKreuz-Pflegerinnenschule gearbeitet, so verabfolgt ihnen das Schulkomitee, als äußeres Zeichen der Anerkennung, die silberne Broche der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule. Dieselbe kann auf keine andere Weise, als durch vierjährigen persönlichen Dienst für das Rote Kreuz erworben werden.

Eine weitere neue Bestimmung betrifft Pflegerinnen, die ihre Berufsbildung anderswo als in der Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule erworben haben. Sie können sich das Diplom als Rot-Kreuz-Pflegerin dadurch erwerben, daß sie zwei Jahre im Anschluß an die Rot-Kreuz-Pflegerinnenschule krankenpflegerisch arbeiten, sich dann einer Prüfung in den Hauptgebieten der Krankenpflege unterziehen und für den Kriegsfall zur Krankenpflege im Dienste des Roten Kreuzes schriftlich sich verpflichten.

Korrespondenzecke

Brief aus dem Sanatorium Heiligenschwendi.

Liebe Kolleginnen!

Es sind nun 5/4 Jahre her, seitdem ich mich hier oben befinde, zuerst als Patientin und nachher als Pflegerin im neueröffneten Kinderpavillon. Ich glaube somit genügende Beobachtungen und Erfahrungen gemacht zu haben, um euch ein kleines Bild unseres Lebens hier oben entwerfen zu können, wenn ihr mich für einen Moment in Gedanken begleiten wollt. Dabei müßt ihr nicht glauben, ich führe euch in ein Haus des Schreckens und des Elendes, denn wer einen Blick in den Speisesaal werfen kann, wo Arzt und Verwalter ihre Mahlzeiten mit den